Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5299**
14. Wahlperiode 12. 02. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Maria Eichhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/5176 –

Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch

Im wöchentlichen Lagebericht des Bundeskriminalamtes vom 8. Dezember 2000 wird über die Festnahme eines Deutschen berichtet, der unter anderem des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern dringend verdächtig ist. In der Bewertung des Bundeskriminalamtes heißt es hierzu: „Da die dem Tatverdächtigen zur Last gelegten Sexualstraftaten an Kindern nicht im Straftatenkatalog des § 100a Strafprozessordnung enthalten sind, wurde die Fahndung nach dem Gesuchten über zwei Jahre erheblich erschwert.“ Der Bewertung des Bundeskriminalamtes ist weiter zu entnehmen, dass der Tatverdächtige auch während seiner Flucht wegen möglicher Sexualstraftaten auffällig wurde. Diese hätten wohl verhindert werden können, wenn die Fahndung nach dem Tatverdächtigen schneller erfolgreich gewesen wäre.

Bereits Ende 1998 hatte die Fraktion der CDU/CSU einen Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/162 – in den Deutschen Bundestag eingebracht, um das strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung von Korruption und Sexualdelikten zu verbessern. Der Gesetzentwurf sah unter anderem vor, den Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf Taten des Kindsmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie zu erweitern. Auch ein durch den Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/1125 – sieht eine entsprechende Ergänzung des Anlasstatenkatalogs in § 100a Strafprozessordnung vor. Demgegenüber hat die Bundesregierung einen Handlungsbedarf bislang verneint (Bundestagsdrucksache 14/1125, S. 9).

Hat sie den wöchentlichen Lagebericht des Bundeskriminalamtes vom 8. Dezember 2000 zum Anlass genommen, ihre ablehnende Haltung zur Erweiterung der Möglichkeiten der Telefonüberwachung in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu überdenken?

Der wirksame Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist eines der herausragenden Ziele der Politik der Bundesregierung. Zu diesem Zweck stehen den Strafverfolgungsbehörden eine Vielzahl geeigneter Methoden zur Ermittlung des Aufenthaltsortes flüchtiger Tatverdächtiger zur Verfügung:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 9. Februar 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

So kommt bei dringendem Tatverdacht neben dem Erlass eines (internationalen) Haftbefehls und der Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme in den polizeilichen Datenbanken in Fällen von erheblicher Bedeutung auch die Öffentlichkeitsfahndung über Rundfunk und Presse in Betracht (§ 131 Abs. 3 Strafprozessordnung – StPO –). Die Ermittlung von Kontaktpersonen des Flüchtigen ist ein weiterer, häufig entscheidender, Schritt zu dessen Ergreifung. Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Tatverdächtigen in Verbindung stehen oder mit diesem in Verbindung treten werden, können zum einen (längerfristig) observiert werden (§ 163f Abs. 1 StPO). Zum anderen kann von den Strafverfolgungsbehörden nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) auch Auskunft über deren Telekommunikation und insbesondere die Rufnummern anrufender Anschlüsse verlangt werden. Die auf diese Weise erlangten Informationen können konkreten Anschlussinhabern samt Anschrift zugeordnet werden. Auch hierdurch lassen sich wertvolle Hinweise auf den Aufenthaltsort des Verdächtigen gewinnen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in dem im wöchentlichen Lagebericht des Bundeskriminalamts vom 8. Dezember 2000 mitgeteilten Fall der Tatverdächtige bereits zwei Wochen nach der Übernahme der Zielfahndung durch das Bundeskriminalamt und Ermittlung einer Kontaktperson festgenommen werden konnte.

Der Einsatz der Telefonüberwachung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen aufgrund kriminalistischer Erfahrungen ein Beitrag zur Aufklärung einer schwerwiegenden Straftat zu erwarten ist. Dies ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, da diese Maßnahme besonders intensiv in Grundrechte auch unverdächtiger Bürger eingreift. Aus diesem Grund lässt sich die Bundesregierung bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen hinsichtlich des Einsatzes der Telefonüberwachung zu treffen sind, von objektiven empirischen Erkenntnissen leiten. Hierbei wird den Ergebnissen des vom Bundesministerium der Justiz bei dem Max-Planck-lnstitut Freiburg in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO“, mit deren Vorlage Mitte diesen Jahres gerechnet wird, besondere Bedeutung zukommen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333